



**Dringlicher Antrag Nr. 02  
der Fraktion FCG-ÖAAB  
an die 180. Vollversammlung  
der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien**

**Kein gesetzlicher Eingriff in Betriebsvereinbarungen**

**Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien fordert die Bundesregierung auf, den vorliegenden Antrag zur Änderung der Pensionsordnungen der OeNB und AUA so abzuändern, dass es zu keinem Eingriff in Betriebsvereinbarungen, welche eine betriebliche Pensionsregelungen regeln, kommt.**

**Begründung:**

Aktuell liegt im Zuge der Pensionsanpassung ein Gesetzesentwurf zur Beschlussfassung im Parlament, welcher die Pensionen den Arbeitnehmer:innen der OeNB, die den Dienstbestimmungen III (DB III) unterliegen, deutlich kürzen und über einen Pensionsbeitrag die laufenden Monatsbezüge der OeNB Mitarbeitenden der DB III reduzieren würde.

Dieser Gesetzesentwurf ist arbeitsrechtlich bedenklich und greift darüber hinaus in Grundrechte der betroffenen Arbeitnehmer:innen der OeNB ein.

Die vorliegende Änderung der OeNB-Pensionsordnung betrifft rund 200 Arbeitnehmer:innen und somit ist nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes klargestellt, dass der Eingriff in die Pensionsrechte einen Eigentumseingriff darstellt, der nur dann gerechtfertigt sein kann, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse daran besteht, in ein verfassungsgesetzlich gewährleistetetes Recht einzugreifen und Verschlechterungen einer Rechtsposition zu veranlassen. Ein solches überwiegendes öffentliches Interesse kann im vorliegenden Fall in keiner Weise erkannt werden.

Darüber hinaus soll durch gegenständliches Gesetz aber auch in arbeitsverfassungsrechtlich geschützte Rechte der Belegschaft eingegriffen werden. Es soll nämlich per Gesetz eine Betriebsvereinbarung zulasten der Belegschaft abgeändert werden. Mit vorliegendem Gesetzesentwurf wird einseitig in die Rechtsposition der Arbeitnehmer:innen der OeNB eingegriffen und ebenso einseitig ausschließlich die Rechtsposition des Betriebsinhabers gestärkt, ohne den Betriebsrat überhaupt gehört zu haben. Damit verstößt gegenständlicher Gesetzesentwurf jedoch eindeutig gegen die Intention des Arbeitsverfassungsgesetzes, weil es nicht Aufgabe der Gesetzgebung sein kann, eine innerbetriebliche Vereinbarung, die verhandelt und

abgeschlossen wurde, durch einseitigen Akt des Gesetzgebers zu revidieren. Ein solches Vorgehen hätte wohl weit über diesen Beschluss hinaus Präjudizierende Wirkung in Bezug auf Betriebsvereinbarungen.

Der Gesetzesentwurf beinhaltet rasch wirkende Einschleifregelungen, wodurch Mitarbeiter, die seit über 20 Jahren auf die Betriebsvereinbarung vertrauen und in wenigen Jahren in Pension gehen, sich mit erheblichen Pensionslücken konfrontiert sehen. Der Vertrauensschutz wird somit grob missachtet.

Mit der Aktuellen Betriebsvereinbarung wurde für eine kleine Gruppe von Personen, die in einem beschränkten Zeitraum von der OeNB aufgenommen wurde, ein Status hergestellt, der einen Übergang von direkten Leistungszusagen auf eine beitragsorientierte Pensionskasse ermöglichen sollte. In gegenständlicher Betriebsvereinbarung ist daher auch bereits eine erhebliche Eigenleistung zur Sicherstellung der Pensionshöhe für die betroffenen Mitarbeitenden vorgesehen. Alle Personen, die danach von der OeNB aufgenommen wurden, haben nur mehr eine beitragsorientierte Pensionskassenpension ergänzend zur ASVG-Pension.

Angenommen

Zuweisung

Ablehnung

Einstimmig

Mehrheitlich